



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 22
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat 33.2
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3-B – 66k-04-89

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 10.06.2020

Anzeigepflicht von Verkehrsversuchen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 28.04.2020 haben die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nunmehr die Möglichkeit, durch die in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO geregelte Ausnahme vom besonderen Gefährdungserfordernis nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO Verkehrsversuche ohne den Nachweis über das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage befristet durchzuführen (sog. Innovationsklausel). Verkehrsversuche nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Halbs. 2 sind trotz dieser Neuregelung auch weiterhin nur mit den Mitteln der Straßenverkehrs-Ordnung zulässig. Die Erprobung von „Fantasie-Verkehrszeichen“ oder „Fantasie-Verkehrseinrichtungen“ ist insoweit rechtlich nicht möglich.

Aufgrund der neuen Rechtslage wird Ziffer 1 des HMWEVW-Erlasses vom 25.07.2016 betreffend die Zustimmungsvorbehalte nach der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung um folgende Sätze erweitert:



- Die Durchführung von Verkehrsversuchen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO im öffentlichen Straßenraum außerhalb von Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung ist vor Beginn dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium als Obere Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.
- Die Durchführung von Verkehrsversuchen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO auf Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung ist vor Beginn dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als oberste Landesbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Voraussetzung für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung bzw. eines Verkehrsverbots im Rahmen eines Verkehrsversuchs nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO a. F. war das Vorliegen einer qualifizierten Gefahr für die in § 45 StVO genannten Rechtsgüter. Nur hinsichtlich der Geeignetheit der Maßnahme („Wie“), nicht aber hinsichtlich der besonderen Gefahrenlage („Ob“) durften Zweifel bestehen.

Ein Verkehrsversuch diene somit der Erprobung von Maßnahmen, wie eine bestehende Gefahrenlage beseitigt werden kann. Die vorgenannten Anforderungen existieren seit dem 28.04.2020 mit Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nicht mehr. Durch die entsprechende Einfügung einer Ziffer 7 in § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO bedarf es für Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Halbs. 2 StVO nicht mehr des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage. Die Regelung nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO führt damit zu dem Zielkonflikt, dass eine im Rahmen des Verkehrsversuchs bewährte Maßnahme nicht als dauerhafte Maßnahme nach geltendem Recht (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO) umgesetzt werden darf, sofern keine qualifizierte Gefahrenlage nachgewiesen werden kann.

Um den Fachaufsichtsbehörden künftig die Möglichkeit zu geben, einen Überblick über Erprobungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO zu erhalten und die Beendigung des befristeten Verkehrsversuchs überwachen zu können, ist die Einführung einer Anzeigepflicht von Verkehrsversuchen auf dem Erlasswege erforderlich.

Ich bitte Sie, die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.


Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“